

PRESSEMITTEILUNG

Zur Veröffentlichung -2 Seiten-

Per Email an: Verteiler

Schleswig, 23.06.2015

Pressemitteilung der IKH zu dem SHZ-Artikel vom 23.06.2015: „Friesenhof-Skandal“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Interessenverband Kleine Heime und Jugendhilfeprojekte Schleswig-Holstein e.V. (IKH-SH e.V.) verfolgt die aktuelle Diskussion um die Vorkommnisse im „Friesenhof“, die politischen Debatten und die Berichterstattungen mit hohem Interesse.

Wie die IKH e.V. in diversen Veröffentlichungen in der Vergangenheit immer wieder betont hat, ist uns sehr daran gelegen eine **fachliche und sachliche Diskussion** in der Öffentlichkeit zu führen. Auch wenn die Themen, über die berichtet wird, leider meist **emotional aufgeladen** sind und **jeden betroffen** machen (Fälle wie „Chantal“ oder „Kevin“, aber auch Berichterstattungen über „Explodierende Kosten in der Heimunterbringung“ sind uns leider noch gut bekannt).

Um jedoch den **Belangen der Kinder und Jugendlichen und deren Familien**, aber natürlich auch allen anderen unmittelbar Betroffenen, gerecht zu werden, ist es unabdingbar, dass **alle Beteiligte äußerst behutsam und sorgfältig mit dieser Situation umgehen**.

Damit sich die Öffentlichkeit ein richtiges Bild machen und eine möglichst genaue Bewertung des Sachverhalts erfolgen kann, sind **korrekte Informationen notwendig**.

An dieser Stelle muss deutlich gesagt werden, dass in **ihrem Artikel „Friesenhof-Skandal“ vom 23.06.2015 Umstände teilweise nicht korrekt dargestellt** werden:

So „wehren“ sich weder die freien noch die privaten Verbände gegen die Einführung - oder gar Umsetzung- bestehender Regeln, bzw. der von ihnen so genannten „Alteiler-Reform“. **Dies weisen wir deutlich zurück und fordern eine Richtigstellung.**

Interessengemeinschaft
Kleine Heime &
Jugendhilfeprojekte
Schleswig-Holstein e.V.

Albert Kedves · Geschäftsführer

Schubstraße 57a
24837 Schleswig

Telefon (04621) 984 19 61
Telefax (04621) 984 19 63

Info: ikh-sh.de · www.ikh-sh.de

Sitz: Schleswig
Vereinsregister: Nr. 0327 SL

HypoVereinsbank
BLZ: 200 300 00
Kto-Nr.: 814 054 07

AFET



forum
sozial.e.v.

LAG-pj

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Gegenteiliges trifft zu: die **Einführung verbindlicher Standards für alle Trägerinnen und Träger stationärer Jugendhilfeeinrichtungen wird seit langem von den Verbänden gefordert**. Besonders der IKH-SH e.V. liegt die Umsetzung von Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe sehr am Herzen. **Die IKH e.V. hat schon im Jahr 2000 ein verbandseigenes IKH-QM-Verfahren[®] auf Grundlage der UN-Kinderechtskonvention eingeführt**; IKH Mitgliedseinrichtungen werden in regelmäßigen Abständen geprüft.

Zwingend notwendig ist, dass sowohl alle Verbände, als auch die Städte und Kommunen im Land in die Entwicklung der KJVO mit eingebunden werden, um *eine realistische und für alle Seiten trag- und umsetzbare* Form zu erreichen. Eine KJVO deren Umsetzung möglicherweise eine außerordentliche finanzielle Mehrbelastung für Kommunen und Städte mit sich bringt, muss unbedingt von **allen Partnern getragen** werden.

Das von Ihnen zitierte Rechtsgutachten ist *ein* Bestandteil dieser **Kooperation der Partner**, dabei wurde der Entwurf der KJVO von einem -in der sozialen Branche anerkannten- Rechtsanwalt *aus juristischer Sicht* „unter die Lupe“ genommen und wenn -aus juristischer Sicht- nötig, wurde die KJVO *kommentiert*.

Wie die Darstellung des Kommentars in ihrem Bericht fehlerhaft dargestellt wurde, wird im Folgenden sichtbar: Das Kommentar bzgl. der „Regelkompetenzen“ im Umgangsrecht (in dem Artikel unter dem Punkt „Rechte der Kinder und Jugendlichen“ aufgeführt) wurde von ihnen aus dem Zusammenhang gerissen und zudem unvollständig zitiert, so dass beim Leser unweigerlich der falsche Eindruck entsteht, dass Heimbetreiber wollen, dass das Landesjugendamt keine „Regelkompetenzen“ erhalten soll.

Dies trifft nicht zu, denn der Kommentar besagt, dass die betreffende „Regelkompetenz“ längst im BGB geklärt ist und bei den Personensorgeberechtigten oder bei dem Familiengericht liegt.

Dies bedeutet, es nicht nur nicht nötig, sondern auch nicht möglich, dieses in der KJVO zu regeln. Bei korrekter Darstellung des Passus, wäre dies deutlich geworden.

Im Übrigen sind Kommentare zu rechtsspezifischen Themenbereichen (Kommentare zum BGB oder zum SGB) *üblich* und *nötig*, um Interpretationen einzuschränken und Verfahrenssicherheit zu gewähren. *So hat natürlich auch das Landesjugendamt den Entwurf der KJVO juristisch prüfen und kommentieren lassen; es bleibt abzuwarten, ob die Ergebnisse der Kommentare ähnliches aussagen.*

Übergangen wird in ihrem Artikel zudem, dass die Verbände im vergangenen Jahr eine weitere, noch umfangreichere Stellungnahme *aus pädagogischer Sicht* zu dem Entwurf der KJVO abgegeben haben.

Wir betonen: die IKH e.V. begrüßt die Aufdeckung der Vorfälle und ist für eine umfassende und transparente Aufarbeitung aller Umstände!

Wir möchten alle Beteiligte jedoch eindringlich darum bitten, die Sachverhalte in diesem tatsächlich schwierigen und wichtigen Themenkomplex behutsam zu behandeln und vor allem korrekt wiederzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Albert Kedves
IKH-SH e.V.
Geschäftsführer